

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/86 vom 19. August 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_86

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/86 du 19 août 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/86 del 19 agosto 2025

Regeste

Art. 17 ATSG. Rentenrevision. Gutachtenswürdigung. Renteneinstellung bei Beweislosigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2025, IV 2024/86) Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente der Beschwerdeführerin zu Recht eingestellt hat. Bei der angefochtenen Verfügung vom 14. März 2024 handelt es sich um eine Revisionsverfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG, wobei das Revisionsverfahren im Jahr 2012 von Amtes wegen aufgenommen worden ist (Revisionsfragebogen vom August 2012; vgl. IV-act. 35).

E. 1.2

Eine versicherte Person hat gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid ist. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin erheblich, so wird die Rente gemäss dem Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit der Zusprache der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern etwa auch dann zu revidieren, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Methode der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich. Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit IV 2024/86 13/21

rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht. Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 mit

Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2011, 9C_418/2010 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Versicherungsgericht ist nicht an die Erwägungen im Rückweisungsentscheid IV 2017/433 vom 5. August 2020 gebunden. Die Ausführungen zur Berechnungsmethode, die Beschwerdeführerin wäre im fiktiven Gesundheitsfall voll erwerbstätig, so dass, statt wie in der ursprünglichen Rentenverfügung ein Betätigungsvergleich, neu ein reiner Einkommensvergleich zur Bemessung des IV-Grades vorzunehmen sei, überzeugen aber nach wie vor. Denn aufgrund der finanziellen (Hilfsarbeiterin, Ehemann war seit August 2012 nicht erwerbstätig und zum Zeitpunkt der Haushaltsabklärung im März 2015 bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert und bezog seither Sozialhilfeleistungen) und familiären (keine Betreuungspflichten bzw. Übernahme der Betreuungspflichten durch Ehemann) Situation der Beschwerdeführerin wäre ihr im fiktiven Gesundheitsfall nichts anderes übriggeblieben, als vollzeitlich zu arbeiten. Der von der Beschwerdegegnerin zu Recht vorgenommene reine Einkommensvergleich ist denn auch nicht bestritten worden. Diesbezüglich hat sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung im Oktober 2024 nichts geändert.

E. 1.4

Das ausschlaggebende Element des Einkommensvergleichs ist in den meisten Fällen die auf eine behinderungsangepasste Erwerbstätigkeit bezogene Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Zur Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin eine polydisziplinäre Abklärung bei der ZMB (Gutachten vom 8. Juni 2017; IV-act. 173) in Auftrag gegeben. Wie bereits im Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts IV 2017/433 vom 5. August 2020 in Erw. 3.3 überzeugend ausgeführt worden ist, fehlt es hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin seit 2012 bis zum Zeitpunkt der ZMB- Begutachtung im März 2016 im Erwerb arbeitsunfähig gewesen ist, an überzeugenden echtzeitlichen, fachärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen. Da rückwirkende Ermittlungen bei dieser Sachlage in antizipierter Beweiswürdigung als aussichtslos zu erachten sind, ist im genannten Entscheid zu Recht erwogen worden, dass für den Zeitraum von 2012 bis zur ZMB-Begutachtung im März 2016 eine objektive Beweislosigkeit hinsichtlich einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Weiter hat das Versicherungsgericht in seiner Begründung plausibel dargelegt, dass die ZMB-Gutachter bei ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung (40%) möglicherweise von einer nicht-adaptierten Erwerbstätigkeit ausgegangen seien und auch keine überzeugende Begründung für den Arbeitsfähigkeitsgrad von lediglich 40% geliefert hätten, so dass auch für die Zeit ab der Begutachtung im März 2016 der Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der IV 2024/86 14/21

überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorgelegen hat. Anschliessend haben die ZMB-Gutachter am 15. September 2021 auf Rückfrage der Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wesentlich im psychiatrischen Bereich bestanden hätten. Die somatisch festgestellten Beschwerden gingen in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in der optimal adaptierten Tätigkeit vollständig auf und führten nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung. Sie begründeten die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit dem depressiven Leiden der

Beschwerdeführerin. Da die Beschwerdeführerin bisher nicht ausserhäuslich tätig gewesen sei, müsse es sich um eine medizinisch-theoretische Einschätzung handeln. Wesentlich erscheine aber auch, dass die Arbeitsfähigkeit, wie sie attestiert worden sei, sich auf den Zeitpunkt der Begutachtung bezogen habe, dass damals keine adäquate Behandlung bestanden habe und dass durch eine solche eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten gewesen wäre. Damit ist der Arbeitsfähigkeitsgrad auch mit der Stellungnahme durch die ZMB-Gutachter nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen. Denn zur Eruierung des effektiven Arbeitsfähigkeitsgrades müsste die Beschwerdeführerin vorab in psychiatrische Behandlung gehen. Dies hat auch die Beschwerdegegnerin so gesehen. Sie hat der Beschwerdeführerin deshalb am 5. Mai 2022 mitgeteilt (IV-act. 223), dass die von den ZMB-Gutachtern empfohlenen (psychiatrischen) Therapien bis anhin nicht aufgenommen worden seien. Eine abschliessende Stellungnahme zur hypothetischen Arbeitsfähigkeit sei aber erst nach der Durchführung einer fachpsychiatrischen Behandlung möglich. Da der Beschwerdeführerin eine solche Behandlung zumutbar sei, forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht auf, sich schnellstmöglich in fachpsychiatrische Behandlung zu begeben. Dr. D. ___ hat am 3. November 2022 angegeben, dass die Beschwerdeführerin unter anderem an einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig teilremittiert, leide (IV-act. 229). Auf telefonische Nachfrage hin hat ein Mitarbeiter des psychiatrischen Behandlers am 10. November 2022 angegeben (IV-act. 230), dass die Beschwerdeführerin am 19. Mai, 7. Juni, 26. Juni, 6. Juli und 10. November 2022 bei Dr. D. ___ in Behandlung gewesen sei. Am 8. Dezember 2022 hat Dr. D. ___ notiert (IV-act. 233), ihm sei bis anhin nicht bekannt gewesen, dass die Beschwerdeführerin bezüglich einer schmerzdistanzierenden Therapie unter Einbezug von Antidepressiva zu beraten sei.

E. 1.5

Daraufhin hat die Beschwerdegegnerin bei Prof. Dr. I. ___ ein monodisziplinäres Gutachten zur Klärung des psychiatrischen Gesundheitszustandes eingeholt, welches am 30. Mai 2023 erstattet worden ist. Diese Vorgehensweise ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, die geltend gemacht hatte, eine polydisziplinäre Begutachtung wäre notwendig gewesen, nicht zu beanstanden, denn im Rahmen der ZMB-Begutachtung ist der somatische Gesundheitszustand ausführlich erhoben worden. Den nach der Begutachtung eingegangenen medizinischen Berichten ist gemäss der überzeugenden RAD-Stellungnahme vom 4. Juni 2021 (IV-act. 213) keine Veränderung des Sachverhalts seit der Begutachtung zu entnehmen. Die ZMB-Sachverständigen haben denn auch IV 2024/86 15/21

angegeben, die Arbeitsfähigkeit sei massgeblich durch psychische Ursachen eingeschränkt und die somatisch festgestellten Beschwerden gingen in der psychiatrischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit vollständig auf und führten nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin korrekterweise lediglich noch eine erneute psychiatrische Begutachtung in Auftrag gegeben.

E. 1.5.1

Prof. Dr. I. ___ hat die Beschwerdeführerin persönlich untersucht. Ihm haben sämtliche medizinischen Vorakten zur Verfügung gestanden. Er hat diese Vorakten eingehend gewürdigt und sich mit ihnen vertieft auseinandergesetzt. Die bei der Untersuchung erhobenen Befunde sind von ihm anschaulich und vollständig dargelegt worden. Er hat die

subjektiven Klagen der Beschwerdeführerin umfassend wiedergegeben. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass er wesentliche medizinische Tatsachen übersehen oder versehentlich ignoriert hätte. Der für die Beurteilung massgebende medizinische Sachverhalt ist ihm also vollumfänglich bekannt gewesen. Er hat seine versicherungsmedizinische Beurteilung detailliert begründet. Die ermittelten Funktionseinschränkungen und die gestellten Diagnosen sind überzeugend und nachvollziehbar gewesen. Er hat zur Konsistenz und Plausibilität Stellung genommen. Sein Gutachten ist damit grundsätzlich vollständig und umfassend. Abschliessend hat Prof. Dr. I.____ eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit abgegeben. Es bleibt die Frage zu beantworten, ob diese Beurteilung überzeugt.

E. 1.5.2

Prof. Dr. I.____ hat in seinem Gutachten für die Zeit vom März 2016 (ZMB-Begutachtung) bis zum

E. 1.5.3

Prof. Dr. I.____ hat weiter angegeben, dass spätestens ab dem November 2022 (mit Verweis auf den Bericht von Dr. D.____ vom 3. November 2022) bei «wohlwollender Einschätzung» eine Minderung der Leistungsfähigkeit bei vollschichtiger Tätigkeit von maximal 20% anzunehmen sei. Die von Prof. Dr. I.____ angegebene 20%ige Arbeitsunfähigkeit seit dem 3. November 2022 erscheint für sein erhobenes «leichtgradiges psychiatrisches Störungsbild» und der aktuell bestehenden leichtgradigen affektiven Störung, welcher er «keine nachhaltige Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit» zugesprochen hat, als eher grosszügig. Er hat zudem selbst vermerkt, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung «wohlwollend» ist. Allerdings belegt das im Übrigen sorgfältig und überzeugend begründete Gutachten immerhin, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit dem 3. November 2022 überwiegend wahrscheinlich nicht zu mehr als 20% eingeschränkt gewesen ist. 2. 2.1 Zusammenfassend steht damit fest, dass für die Zeit seit Einleitung der Revision im Jahre 2012 bis zur ZMB-Begutachtung im März 2016 aufgrund einer unzureichenden Aktenlage eine objektive, nicht zu überwindende Beweislosigkeit hinsichtlich einer adaptierten Arbeitsfähigkeitsschätzung bestanden hat. Gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. I.____ steht anschliessend mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin für leidensadaptierte Tätigkeiten ab März 2016 bis Anfang November 2022 zu 60% arbeitsfähig und spätestens ab dem 3. November 2022 zu mindestens 80% arbeitsfähig gewesen ist. IV 2024/86 17/21

2.2 Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung und war bis anhin in der Schweiz nie berufstätig. Als Validenkarriere kommen daher nur Hilfsarbeitertätigkeiten in Frage. Da der Beschwerdeführerin nur noch leidensadaptierte Hilfsarbeiten zumutbar sind, entspricht der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit dem Valideneinkommen. Der Betrag kann bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen, dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug. Für die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall ein solcher Abzug zu berücksichtigen ist, muss geprüft werden, ob ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber, der selbst dem rauen Wind der freien Marktwirtschaft ausgesetzt ist, der versicherten Person einen (dem zumutbaren Pensum entsprechenden) durchschnittlichen Lohn bezahlen könnte. Das wäre der Fall, wenn die versicherte Person ihre Restarbeitsfähigkeit so verwerten könnte, dass

der Wert ihrer Arbeitsleistung betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet jenem einer gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Person entsprechen würde, die im selben Pensum angestellt wäre. Unterliegt die Arbeitsleistung der versicherten Person aber krankheits- oder unfallbedingt starken Schwankungen, ist die versicherte Person nicht in der Lage, ihre Arbeitsleistung konstant zuverlässig und damit im Voraus planbar zu erbringen, besteht das Risiko von vermehrten unerwarteten krankheitsbedingten Absenzen oder liegen ähnliche Gründe vor, die den betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wert der Arbeitsleistung der versicherten Person schmälern, muss ein solcher Abzug vorgenommen werden, damit keine Soziallohnkomponente in die Invaliditätsbemessung einfließt. Da die betriebswirtschaftlichen Nachteile bei einem hohen Arbeitsfähigkeitsgrad tendenziell eher gering ausfallen, rechtfertigt sich ein maximaler Abzug von 10%. Entsprechend errechnet sich bei einer Arbeitsfähigkeit von 60% und einem zusätzlichen Abzug von 10% ab dem 1. März 2016 bis zum 3. November 2022 ein IV-Grad von 46% ($=100\% - 60\% \times 90\%$) und ab dem 3. November 2022 bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% und einem zusätzlichen Abzug von 10% ein IV-Grad von maximal 28% ($=100\% - 80\% \times 90\%$).

E. 3

November 2022 eine 60%ige Arbeitsfähigkeit angegeben; spätestens ab dem 3. November 2022 (mit dem Verweis auf den Bericht von Dr. D.____ vom 3. November 2022; vgl. IV-act. 229) habe eine 80%ige Arbeitsfähigkeit vorgelegen. Prof. Dr. I.____ stützt seine Arbeitsfähigkeitsschätzung für den Zeitraum vom März 2016 bis zum 3. November 2022 auf das im ZMB-Gutachten festgestellte affektive Störungsbild. Er schreibt dazu, dass das damalige affektive Störungsbild zum Begutachtungszeitpunkt 03/2017 in nicht unerheblichem Masse durch IV-fremde Faktoren unterhalten worden sei. Hierfür spreche eindeutig, dass das depressive Störungsbild durch die Entscheidung der Beschwerdeführerin, sich von ihrem Ehemann zu trennen, weitgehend remittiert sei. Weiter führte er aus, dass der psychiatrische ZMB-Gutachter die psychosozialen Belastungsfaktoren unzureichend erfragt habe. Wären diese erfragt worden, so hätte der ZMB-Gutachten die protrahierte Ehebelastung der Beschwerdeführerin als wesentlichen mitverursachenden IV-fremden Grund der depressiven Stimmung der Beschwerdeführerin evaluieren können. Diese depressive Stimmung habe vorübergehend zu einer Minderung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit geführt, die bei einer Belastbarkeitsminderung die Arbeitsfähigkeit adaptiert – wie vom Vorgutachter angenommen – gesenkt habe, wobei unter Abzug IV-fremder Anteile eine 60%ige Arbeitsfähigkeit geschätzt werden könne. Dr. I.____ hat bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung für den Zeitraum vom März 2016 bis zum 3. November 2022 die IV-fremden Aspekte somit ausgeklammert und eine «bereinigte» Arbeitsfähigkeitsschätzung IV 2024/86 16/21

abgeben können, die überzeugt. Ab dem 3. November 2022 hat er die Diagnose F33 (rezidivierende depressive Störung) gutachterlicherseits nicht mehr bestätigen können. Aus psychiatrischer Sicht hat er psychopathologisch aber eine affektive Dünnhäutigkeit mit einer Neigung zu affektiven Durchbrüchen ohne anhaltende gedrückte Stimmung, ohne generelle Freud- und Interessenlosigkeit und bei ausreichend gegebenem Antrieb beschrieben. Dieser Symptomenkomplex erfülle die Kriterien für die Diagnose einer Depression nicht. Es handle sich am ehesten um eine nicht abgeschlossene Krankheitsverarbeitung, welche sich mit einer gewissen Lebensverleiderstimmung im Rahmen der erlittenen psychosozialen Belastungen (schwierige Kindheit, protrahierter

Ehekonflikt, langes Verharren in der unglücklichen Ehe aus soziokulturellen Scham einer Scheidung) mische und am ehesten als Dysthymie zu beschreiben sei. Der RAD-Arzt hat als überzeugend erachtet, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin spätestens seit dem Bericht von Dr. D. ___ vom 3. November 2022 erheblich und anhaltend verbessert habe. Die von Prof. Dr. I. ___ für den Zeitraum seit der ZMB-Gutachten im März 2016 bis Anfang November 2022 (Bericht Dr. D. ___ vom 3. November 2022; IV-act. 229) angegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung von 60% für adaptierte Tätigkeiten überzeugt demnach.

E. 3.1

Da nur ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt, hätte die Beschwerdegegnerin den (seit dem 1. November 2008; vgl. IV-act. 25) laufenden Viertelsrentenanspruch des Beschwerdeführers in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG revisionsweise aufheben müssen. Nach der von der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes vertretenen Auffassung muss sich der Wirkungszeitpunkt einer Revisionsverfügung nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Sachverhaltsveränderung richten, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Rentenhöhe über den gesamten Zeitverlauf hinweg stets dem objektiven Leistungsbedarf entspricht und so den materiellrechtlichen Vorgaben des Sozialversicherungsrechts sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht wird. Allein diese IV 2024/86 18/21

Interpretation des im Art. 17 ATSG verwendeten Ausdrucks „für die Zukunft“ gewährleistet nämlich eine rechtsgleiche Anwendung des Revisionsrechtes. Jede andere Auslegung würde notwendigerweise zu einer Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich der objektive Leistungsbedarf verändert hat, und dem Zeitpunkt, in dem dieser Veränderung mit einer Rentenrevision Rechnung getragen wird, führen, was zur Folge hätte, dass die Rentenbezügerin für einen bestimmten Zeitraum eine zu hohe oder aber eine zu tiefe Rente erhielte. Dementsprechend müsste der Rentenanspruch hier also per Ende November 2022 aufgehoben werden, weil die Beschwerdeführerin ab dem 3. November 2022 mangels eines (weiterhin) rentenbegründenden Invaliditätsgrades keinen Rentenanspruch mehr gehabt hat.

E. 3.2

Im Bereich der Invalidenversicherung sieht der Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV allerdings eine von dieser revisionstypischen, allgemeinen Regel abweichende Lösung vor, indem er anordnet, dass eine Rentenherabsetzung oder eine Rentenaufhebung erst auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats hin erfolgen darf. Diese Verordnungsbestimmung wird vom Bundesgericht seit Jahren konstant als gesetzmässig qualifiziert. Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen (vgl. etwa die Entscheide IV 2023/131 vom 21. März 2024 E. 3 oder IV 2019/292 vom 1. Juni 2021, E. 2.1) ist die vom allgemeinen Grundsatz, wonach die Leistungshöhe stets dem objektiven Leistungsbedarf entsprechen muss, abweichende Regelung des Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV sachlich geboten, weil sie der Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Leistungsbezügerin in die bisherige Leistungshöhe Rechnung trägt. Damit lässt sich auch die bundesgerichtliche Praxis erklären, wonach eine gerichtlich aufgehobene und damit nicht mehr existente Revisionsverfügung für den Wirkungszeitpunkt einer Rentenrevision „nach unten“ wirksam bleiben kann, denn auch wenn jene Verfügung nicht mehr existiert,

hat sie doch das schutzwürdige Vertrauen der Leistungsbezügerin in die bisherige Leistung definitiv zerstört. Hier ist die erste Verfügung betreffend das im Jahr 2012 eingeleitete Revisionsverfahren im Oktober 2014 ergangen. Mit dieser Verfügung hat die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Beschwerdeführerin in die bisherige Leistungshöhe geendet. Für die Zeit bis März 2016 liegt nun aber eine Beweislosigkeit hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit vor. Wenn eine Tatsache trotz der nach der Untersuchungsmaxime gebotenen Beweismassnahmen unbewiesen bleibt, kann nach Art. 8 ZGB analog vorgegangen werden (sog. objektive Beweislast). Danach hat diejenige Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, welche aus der geltend gemachten Tatsache Rechte ableiten will. Wenn ein Sozialversicherer vorbringt, der Gesundheitszustand habe sich verbessert (und gestützt darauf die Leistungen herabsetzen bzw. aufheben will), diese Annahme beweismässig aber nicht angenommen wird, bedeutet dies, dass es bei den bisherigen Leistungen zu bleiben hat (René Wiederkehr, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. vollständig revidierte Auflage 2024, N. 73 f. zu Art. 43 ATSG). Demnach kann die Viertelsrente der Beschwerdeführerin nur eingestellt werden, wenn die Beschwerdegegnerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, dass der IV-Grad unter IV 2024/86 19/21

40% liegt. Bei einer Beweislosigkeit besteht somit keine Möglichkeit, die Viertelsrente revisionsweise aufzuheben. Die Phase der Beweislosigkeit endet im März 2016, denn ab diesem Zeitpunkt liegt eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung vor (60% arbeitsfähig in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit). Da davon ausgegangen werden muss, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin auch für die Zeit ab März 2016 40% oder mehr betragen hat, kann die Viertelsrente nicht revisionsweise aufgehoben werden. Erst ab dem 3. November 2022 ist auf der Grundlage einer Arbeitsfähigkeit von 80% in einer adaptierten Erwerbstätigkeit ein IV-Grad von unter 40%, nämlich maximal 28%, ausgewiesen. Entsprechend wäre die Viertelsrente per Ende November 2022 einzustellen. Aufgrund der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 88a Abs. 1 IVV muss eine dreimonatige «Verzögerung» berücksichtigt werden, was bedeutet, dass die revisionsweise Rentenaufhebung per Ende Februar 2023 zu erfolgen hat.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, aufgrund der langjährigen Bezugsdauer (nahezu 15 Jahre) hätten vorgängig berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssen. Die Beschwerdeführerin hat seit dem 1. November 2008 eine Invalidenrente bezogen. Die Renteneinstellung erfolgt per Ende Februar 2023 und damit bei einer Bezugsdauer von weniger als 15 Jahren. Selbst wenn die 15-jährige Bezugsdauer überschritten worden wäre, hätte dies nicht automatisch zur Folge, dass vor der Renteneinstellung zwingend berufliche Eingliederungsmassnahmen durchzuführen gewesen wären, denn diese bundesgerichtliche Praxis entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage (vgl. dazu den Entscheid IV 2016/292 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 29. Oktober 2018, E. 2.2). Des Weiteren sind die beruflichen Massnahmen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen; ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen ist von der Beschwerdegegnerin mit einer Verfügung vom 24. Oktober 2017 verbindlich verneint worden. Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen können somit nicht Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens sein. Dementsprechend kann auf den Antrag um berufliche Massnahmen nicht eingetreten werden.

E. 5.1

Wird die angefochtene Verfügung zugunsten der beschwerdeführenden versicherten Person aufgehoben, liegt in Bezug auf die Verfahrenskosten immer ein vollumfängliches Obsiegen vor, d.h. die Beschwerdegegnerin bezahlt die gesamten Gerichtskosten sowie eine volle Parteientschädigung.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit IV 2024/86 20/21

als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 5.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der Rechtsvertreter war bereits im vorausgehenden Beschwerdeverfahren involviert. Ihm ist damit bereits ein Grossteil der Akten bekannt gewesen. Obwohl zwei seither erstellte Gutachten in den Akten liegen, ist der Vertretungsaufwand daher insgesamt als durchschnittlich anzusehen. Deshalb besteht ein Anspruch auf eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).
Entscheid 1. Die laufende Invalidenrente wird per 28. Februar 2023 aufgehoben. 2. Auf den Antrag um die Zusprache beruflicher Eingliederungsmassnahmen wird nicht eingetreten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen. IV 2024/86 21/21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.